

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 355/13



Beschluss

In der Sache

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Dr. Link und die Richterin am Landgericht Dr. Gronau am 31.07.2013:

- I. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

in Bezug auf die Antragstellerin zu behaupten und/oder behaupten zu lassen und/oder verbreiten und/oder verbreiten zu lassen,

a.

"(Das Protokoll der Antiaggressionsmaßnahme schildert keine Überreaktion oder Entgleisung Einzelner. Vielmehr hielten sich die Erzieher an formalisierte Regeln). Auf jedes Fehlverhalten folgt sofort die Sanktion.

b.

Durch die Berichterstattung

"Sie wurde auf ihr Zimmer gebracht: eine Matratze, ein Tisch, sonst nichts. Isolation der Phase Rot. Weitere Phasen: Gelb und Grün, mit jeweils abgeschwächten Reglementierungen. Irgendwann ist auch der Kontakt zu anderen nach bestimmten Regeln erlaubt. Phase Rot dauert allerdings Wochen, manchmal auch Monate."

aa.

den Eindruck zu erwecken, dass in der Phase Rot Zimmer nur mit einer Matratze und einem Tisch ausgestattet sind,

bb.

den Eindruck zu erwecken, dass in der Phase Rot der Kontakt zu anderen Heimbewohnern nicht erlaubt ist.

c.

"(Auch J * sollte auf einer Fixierliege "erzogen" werden.) Er sagt: 'Mein persönlicher Rekord waren drei Tage am Stück'."

d.

"Für erwünschtes Verhalten kann pro Tag maximal ein Chip verdient werden; für unerwünschtes Verhalten können sämtliche Chips wieder entzogen werden."

e. ...

f.

" 'Schon wenn ein Jugendlicher verbal entgleisend war, also zum Beispiel sagte: 'Leck mich', wurden die Handklemmen angewandt'."

g. ...

i.

"(Die Firma arbeitet seit Jahren mit einem Hausarzt zusammen. Das Geschäft dürfte einträglich sein. H wird oft traktiert, weil sie sich weigert, Psychopharmaka zu

schlucken), die ihr der Hausarzt verschrieben hat."

j.

"114 Plätze gibt es insgesamt und 114 Mitarbeiter beschäftigt die Firma laut der Auskunft Creditreform."

k.

"Vor allem möchte die Firma nicht, dass die Öffentlichkeit etwas erfährt: 'es wird mit niemandem über die Anti-Aggressionsmaßnahme extern gesprochen (...)'."

l.

in Bezug auf die in der Berichterstattung als S bezeichnete Heimbewohnerin: "Leibesvisitation, auch rektal."

m.

in der Phase Rot sei ein Blick aus dem Fenster verboten,

wie geschehen in der t am Wochenende vom .2013 auf den Seiten 4 bis 6 unter der Überschrift "D F a W " sowie unter "www .de" in einem Artikel vom .2013 unter der Überschrift "H a W ".

Der weitergehende Antrag wird zurückgewiesen.

- II. Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragstellerin 3/14 und der Antragsgegner 11/14 zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Die aus dem Tenor zu Ziffer I.1. ersichtlichen Äußerungen verletzen die Antragstellerin in deren allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Sie sind daher zu untersagen. Die Antragstellerin hat die Unwahrheit jeweils glaubhaft gemacht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei Ziffer I.1.c. dahinstehen kann, ob die Äußerung so zu verstehen ist, dass J drei Tage hintereinander („am Stück“) oder ob er 72 h auf der Fixierliege war, da die Antragstellerin beide Aussagen glaubhaft in Abrede nimmt.

Der weitergehende Antrag hat indes keinen Erfolg.

Die im Antrag zum Hauptantrag zu e) enthaltene Aussage ist wahr. Dies folgt bereits daraus, dass von den Heimbewohnern ein bestimmtes Verhalten erwartet wird. Wenn sie dieses nicht zeigen, wird – wenn auch nicht zwingend mit einer Sanktion – reagiert, und zwar möglicherweise mit Entzug des zuvor Gewährten, worauf im Übrigen in der Berichterstattung hingewiesen wird. Es kommt hinzu, dass sich aus der eidesstattlichen Versicherung des M B (Anlage Ast 9) ergibt, dass teilweise Eltern nur dann Telefonkontakt mit dem Kind haben, wenn sich dieses an die Vereinbarung hält. Das Kind muss sich also den Telefonkontakt mit den Eltern (wenn auch auf deren Wunsch hin), den die Berichterstattung beispielhaft aufführt, erst verdienen. Lediglich ergänzend, denn hierauf ist der Antrag nicht gerichtet, wird darauf hingewiesen, dass „alles Alltägliche“ nicht so verstanden wird, dass wirklich alles Alltägliche verdient werden muss, wie z.B. eine alltägliche Verrichtung wie Zähneputzen.

Der Hilfsantrag zu lit. e) hat ebenfalls keinen Erfolg. Es ist bereits fraglich, ob der fragliche Eindruck entsteht, da die Textpassagen durch einen Absatz getrennt sind. Des Weiteren ist die eidesstattliche Versicherung (Anlage Ast 16) unzureichend, da sie in Abrede nimmt, dass in aller Regel kein Chip notwendig ist. Desweiteren ist die Eilbedürftigkeit nicht erkennbar. Der Hilfsantrag ist ein neuer Streitgegenstand, der erst am 24.07.2013 gegenüber dem Gericht beantragt wurde. Die Berichterstattung stammt vom 15./16.06.2013, so dass der Zeitpunkt der Kenntnismahme maßgeblich ist. Hierzu fehlen Vortrag und Glaubhaftmachung. Im Übrigen hat die Antragstellerin diesen Antrag nicht abgemahnt, so dass dies ohnehin nachzuholen wäre.

Zu Ziffer g) hat die Antragstellerin klargestellt, dass die rechtliche Qualifikation angegriffen werden soll, dass die Kinder in einer Psychiatrie untergebracht werden müssen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine zulässige Meinungsäußerung. Denn die Antragstellerin nimmt nicht in Abrede, dass Kinder die aufgezählten Medikamente erhalten sowie dass deren Vergabe psychische Er-

krankungen voraussetzen. Die Anlage Ast 19 bestätigt dies auch gerade. Die Vorsitzende des BVDP ist nur nicht der Ansicht, dass dann eine Unterbringung in der Psychiatrie stattfinden muss. Die Ansicht, dass bei der Vergabe derartiger Medikamente dies aber geschehen muss, ist danach jedoch nicht so unvertretbar, dass sie mangels Anknüpfungspunkte zu untersagen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht